

Dokument	sic! 2007 S. 294
Autor	Florent Thouvenin
Titel	<b>Massstabgetreue Modellautos mit Markenlogo: Kein juristisches Kinderspiel EuGH - Adam Opel AG vs. Autec AG, unterstützt durch Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e.V., Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Urteil des EuGH vom 25. Januar 2007, Rs. C-48/05</b>
Seiten	294-298
Publikation	sic! - Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
Herausgeber	Marc Amstutz, Mathis Berger, Reto M. Hilty, Michel Jaccard, Eugen Marbach, Cyrill P. Rigamonti, Jacques de Werra
Frühere Herausgeber	Ivan Cherpillod, Jürg Müller, Michael Ritscher, Werner Stieger, Rolf H. Weber
ISSN	1422-2019
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

**Masstabgetreue Modellautos mit Markenlogo: Kein juristisches Kinderspiel EuGH - Adam Opel AG vs. Autec AG, unterstützt durch Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e.V., Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Urteil des EuGH vom 25. Januar 2007, Rs. C-48/05**

Florent Thouvenin\*

*Die Autec AG produziert Spielsachen, namentlich funkferngesteuerte Modellautos. Unter anderem stellte sie auch ein massstabgetreues Modell eines "Opel Astra" her, auf dessen Kühlergrill - wie beim Original - das bekannte Opel-Logo angebracht war. Die Inhaberin der sowohl für Kraftfahrzeuge als auch für Spielzeug eingetragenen Bildmarke Opel-Logo, die Adam Opel AG, klagte auf Unterlassung. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hatte der EuGH über die Auslegung der Markenrechtsrichtlinie zu befinden und hielt dabei dreierlei fest:*

---

\* Dr. iur., Zürich.

Erstens ist das Anbringen eines mit einer geschützten Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen eines Fahrzeugs zum Zweck des originalgetreuen Nachbaus dieses Fahrzeugs eine identische Benutzung der für Spielzeuge geschützten Marke im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrechtsrichtlinie. Zweitens stellt ein solches Vorgehen auch eine Benutzung der für Kraftfahrzeuge bekannten Marke im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Markenrechtsrichtlinie dar. Und drittens ist das Anbringen eines Marken-Logos auf verkleinerten Modellen dieser Marke zum Zweck des originalgetreuen Nachbaus der Fahrzeuge keine Benutzung einer Angabe über ein Merkmal dieser Modelle im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Markenrechtsrichtlinie.

*La société Autec AG fabrique des jouets et en particulier des voitures téléguidées. Elle produit notamment un modèle réduit de l'"Opel Astra" sur la calandre duquel - à l'instar du modèle original - est apposé le célèbre logo Opel. La société Adam Opel SA, titulaire du logo Opel enregistré comme marque figurative à la fois pour des véhicules automobiles et pour des jouets, a déposé une demande en cessation du trouble. Dans le cadre de la procédure préalable, la CJ a dû se pencher sur l'interprétation de la directive rapprochant les législations des Etats membres sur les marques et a retenu à cet égard les trois points suivants:*

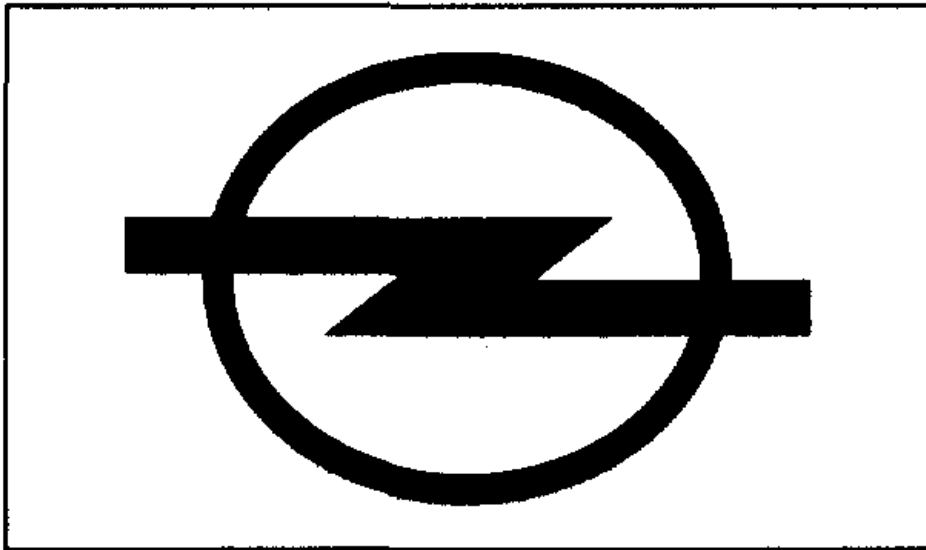
Premièrement, l'apposition d'un signe identique à une marque protégée sur le modèle réduit d'un véhicule de ladite marque afin de fabriquer un modèle conforme à l'original constitue une utilisation identique de la marque protégée en relation avec des jouets au sens de l'art. 5 al. 1 let. a de la directive. Deuxièmement, un tel acte constitue également l'utilisation d'une marque renommée enregistrée pour de véhicules automobiles au sens de l'art. 5 al. 2 de la directive. Enfin, l'apposition du logo d'une marque sur des modèles réduits de véhicules automobiles de cette marque afin de fabriquer des modèles fidèles aux originaux ne constitue pas l'usage d'une indication relative aux caractéristiques de ces modèles au sens de l'art. 6 al. 1 let. b de la directive.

sic! 2007 S. 294

- I. Einleitung
- II. Sachverhalt und Prozessuales
- III. Aus den Erwägungen
  - 1. Zur ersten Vorlagefrage
  - 2. Zur zweiten Vorlagefrage

### **I. Einleitung**

Die Autec AG stellt verschiedene Spielsachen für Kinder her - namentlich Autorennbahnen und massstabgetreu nachgebaute, funkferngesteuerte Modellautos - und vertreibt diese unter der Marke "Cartronic". Die Automobilherstellerin Adam Opel AG ist Inhaberin der nachfolgend abgebildeten deutschen Bildmarke "Opel-Logo", die unter anderem für Kraftfahrzeuge und Spielsachen eingetragen ist.



"Opel-Logo"

Anfang 2004 stellte die Adam Opel AG fest, dass in Deutschland ein ferngesteuertes Modell eines "Opel Astra" vermarktet wurde, auf dessen Kühlergrill wie beim Originalfahrzeug das Opel-Logo angebracht war. Die Adam Opel AG mochte den Gebrauch des Opel-Logos durch Dritte nicht hinnehmen und erhob Unterlassungsklage gegen die Herstellerin des Modellautos, die Autec AG. Das mit der Klage befasste Landgericht Nürnberg-Fürth war der Auffassung, für die Entscheidung des Rechtsstreits sei eine Auslegung der Markenrechtsrichtlinie (Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken) erforderlich und legte deshalb dem EuGH drei Fragen zur Vorabentscheidung vor.

## II. Sachverhalt und Prozessuales

Das von der Autec AG (nachfolgend "Autec") hergestellte Modellauto im Massstab 1:24 wurde zusammen mit einer Fernsteuerung und einer Gebrauchsanleitung geliefert. Auf der Fernsteuerung und der Vorderseite der Gebrauchsanleitung war Autecs Marke "Cartronic", verbunden mit dem Symbol<sup>®</sup>, deutlich sichtbar abgebildet. Ausserdem enthielt die Rückseite der Gebrauchsanleitung die Hinweise "AUTECH<sup>®</sup> AG" und "AUTECH<sup>®</sup> AG D 90441 Nürnberg"; der letztere Hinweis befand sich auch auf einem Aufkleber, welcher an der Unterseite der Fernsteuerung angebracht war.

Die Adam Opel AG (nachfolgend "Adam Opel") beantragte mit beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingereichter Klage, Autec habe es unter Androhung von Ordnungsbusse bis zu 250 000 Euro oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, das Opel-Logo auf

---

sic! 2007 S. 294, 295

Modellfahrzeugen anzubringen, mit dieser Kennzeichnung versehene Modellfahrzeuge anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen sowie Modellfahrzeuge mit dieser Kennzeichnung ein- oder auszuführen. Zur Unterstützung von Autec trat der Deutsche Verband der Spielwaren-Industrie e.V. dem Verfahren als Nebenintervenient bei.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth war der Meinung, dass die Benutzung des Opel-Logos durch Autec gemäss Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrechtsrichtlinie nur verboten werden könne, wenn es sich dabei um eine Benutzung als Marke handle. Ausserdem fragte sich das Gericht, ob eine solche Benutzung, die zugleich eine beschreibende Benutzung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie zu sein schien,

nach dieser Bestimmung auch dann zulässig sein könne, wenn die genannte Marke auch für Spielzeug eingetragen sei. Da das Landgericht Nürnberg-Fürth für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits eine Auslegung der Richtlinie für erforderlich hielt, beschloss es, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH die drei folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Stellt die Benutzung einer auch für "Spielzeug" geschützten Marke eine Benutzung als Marke im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Markenrechtsrichtlinie dar, wenn der Hersteller eines Spielmodellautos ein real existierendes Vorbildfahrzeug in verkleinertem Massstab einschliesslich der auf dem Vorbild angebrachten Marke des Markeninhabers nachbildet und in Verkehr bringt?
2. Falls die Frage in Ziff. 1 bejaht wird: Ist die in Frage 1 beschriebene Art der Benutzung der Marke eine Angabe über die Art oder Beschaffenheit des Modellfahrzeugs im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Markenrechtsrichtlinie?
3. Falls die Frage in Ziff. 2 bejaht wird: Welche Kriterien sind in Fällen dieser Art massgebend, um beurteilen zu können, wann die Benutzung der Marke den anständigen Gepflogenheiten in Handel oder Gewerbe entspricht? Ist dies insbesondere der Fall, wenn der Hersteller des Modellfahrzeugs auf der Verpackung und auf einem zur Benutzung des Modells erforderlichen Zubehörteil ein für den Verkehr als Eigenmarke erkennbares Zeichen sowie seine Unternehmensbezeichnung unter Nennung seines Firmensitzes anbringt?

Zufolge Verneinung der zweiten Frage hat sich eine Antwort auf die dritte Frage erübrigt, weshalb nachfolgend nur die Ausführungen des EuGH zur ersten und zweiten Vorlagefrage wiedergegeben werden.

### **III. Aus den Erwägungen**

#### **1. Zur ersten Vorlagefrage**

*a) Zur Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie*

14 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob in dem Fall, dass eine Marke sowohl für Kraftfahrzeuge als auch für Spielzeug eingetragen ist, die Anbringung eines mit dieser Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen von Fahrzeugen der genannten Marke durch einen Dritten ohne die Erlaubnis des Inhabers der Marke, um diese Fahrzeuge originalgetreu nachzubilden, und die Vermarktung der genannten Modelle eine Benutzung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie darstellt, die der Inhaber der Marke verbieten darf.

15 Art. 5 der Richtlinie definiert die "Rechte aus der Marke", während Art. 6 Regeln in Bezug auf die

---

*sic!* 2007 S. 294, 296

"Beschränkungen der Wirkungen der Marke" enthält.

16 Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie gewährt die eingetragene Marke ihrem Inhaber ein ausschliessliches Recht. Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie gestattet es dieses ausschliessliche Recht dem Inhaber, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie führt nicht abschliessend Benutzungsformen auf, die der Inhaber nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie verbieten kann. Andere Bestimmungen der Richtlinie, wie z.B. Art. 6, legen bestimmte Beschränkungen der Wirkungen der Marke fest (EuGH vom 12. November 2002, Rs. C-206/01, Slg. 2002, I-10273 "Arsenal Football Club", Rn. 38).

17 Um zu vermeiden, dass der dem Markeninhaber gewährte Schutz von Staat zu Staat anders ausfällt, ist es Sache des Gerichtshofs, Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie und insbesondere den dort verwendeten Begriff "benutzen" einheitlich auszulegen (EuGH

vom 12. November 2002, Rs. C-206/01, Slg. 2002, I-10273 "Arsenal Football Club", Rn. 45).

18 Im Ausgangsverfahren steht fest, dass das mit der in Rede stehenden Marke identische Zeichen im geschäftlichen Verkehr benutzt wird, da die Benutzung im Zusammenhang mit einer auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten kommerziellen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich erfolgt (vgl. in diesem Sinne EuGH vom 12. November 2002, Rs. C-206/01, Slg. 2002, I-10273 "Arsenal Football Club", Rn. 40).

19 Es steht ebenfalls fest, dass diese Benutzung ohne die Zustimmung des Inhabers der in Rede stehenden Marke erfolgte.

20 Soweit das Opel-Logo für Spielzeug eingetragen wurde, handelt es sich zudem um den in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie geregelten Fall, d.h. um die Benutzung eines mit der in Rede stehenden Marke identischen Zeichens für Waren - Spielzeug -, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist. Dazu ist insbesondere festzustellen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Benutzung "für Waren" im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie erfolgt, da sie die Anbringung des mit der Marke identischen Zeichens auf Waren und das Angebot, das Inverkehrbringen oder den Besitz von Waren im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. a und b der Richtlinie betrifft (vgl. in diesem Sinne EuGH vom 12. November 2002, Rs. C-206/01, Slg. 2002, I-10273 "Arsenal Football Club", Rn. 40 und 41).

21 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs das in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie niedergelegte ausschliessliche Recht gewährt wurde, um dem Markeninhaber den Schutz seiner spezifischen Interessen als Inhaber dieser Marke zu ermöglichen, d.h. um sicherzustellen, dass diese Marke ihre Funktionen erfüllen kann, und dass die Ausübung dieses Rechts daher auf Fälle beschränkt bleiben muss, in denen die Benutzung des Zeichens durch einen Dritten die Funktionen der Marke und insbesondere ihre Hauptfunktion, d.h. die Gewährleistung der Herkunft der Ware gegenüber den Verbrauchern, beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (EuGH vom 12. November 2002, Rs. C-206/01, Slg. 2002, I-10273 "Arsenal Football Club", Rn. 51; EuGH vom 16. November 2004, Rs. C-245/02, Slg. 2004, I-10989 "Anheuser-Busch", Rn. 59).

22 Folglich kann die Anbringung eines mit einer für Spielzeug eingetragenen Marke identischen Zeichens durch einen Dritten auf Modellfahrzeugen gemäss Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie nur verboten werden, wenn es die Funktionen dieser Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

23 Im Ausgangsverfahren, das durch den Umstand gekennzeichnet wird, dass die in Rede stehende Marke sowohl für Kraftfahrzeuge als auch für Spielzeug eingetragen ist, hat das vorlegende Gericht ausgeführt, dass der normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher von Waren der Spielzeugindustrie in Deutschland daran gewöhnt sei, dass die Modelle sich an reale Vorbilder anlehnten, und dass er sogar weitgehend Wert auf absolute Originaltreue lege, so dass der genannte Verbraucher das Opel-Logo auf Waren der Autec als Hinweis darauf verstehen werde, dass es sich um eine Nachbildung eines Fahrzeugs der Marke Opel in verkleinertem Massstab handle.

24 Wenn das vorlegende Gericht mit diesen Ausführungen darauf hinweisen wollte, dass die massgeblichen Verkehrskreise das mit dem Opel-Logo identische Zeichen auf von Autec vertriebenen verkleinerten Modellen nicht als Angabe darüber verstünden, dass diese Waren von Adam Opel oder einem mit dieser wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammten, dann müsste es zu dem Ergebnis gelangen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Benutzung die Hauptfunktion des Opel-Logos als für Spielzeug eingetragene Marke nicht beeinträchtigt.

25 Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, durch Bezugnahme auf den Durchschnittsverbraucher von Spielzeug in Deutschland festzustellen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Benutzung die Funktionen des Opel-Logos als für Spielzeug eingetragene Marke beeinträchtigt. Im Übrigen scheint Adam Opel sich

nicht darauf berufen zu haben, dass diese Benutzung andere Funktionen dieser Marke als ihre Hauptfunktion beeinträchtigt.

---

sic! 2007 S. 294, 297

26 Ausserdem fragt sich das vorlegende Gericht unter Berufung auf das Urteil BMW (EuGH vom 23. Februar 1999, Rs. C-63/97, Slg. 1999, I-905 "BMW"), ob Autec das Opel-Logo als für Kraftfahrzeuge eingetragene Marke benutze.

27 In dieser Hinsicht trifft es zu, dass die Rechtssache BMW die Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens für Dienstleistungen betraf, die nicht mit denen identisch waren, für die die Marke eingetragen war, da die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Marke BMW für Autos eingetragen war, aber nicht für die Dienstleistungen der Instandsetzung von Autos. Die unter der Marke BMW vom Inhaber dieser Marke vertriebenen Autos waren jedoch gerade Gegenstand der von dem Dritten erbrachten Dienstleistungen - die Instandsetzung von Autos -, so dass es unerlässlich war, die Herkunft der Autos der Marke BMW, die Gegenstand der genannten Dienstleistungen waren, zu bestimmen. Im Hinblick auf diese spezifische und untrennbare Beziehung zwischen den mit dieser Marke versehenen Waren und den von dem Dritten erbrachten Dienstleistungen hat der Gerichtshof entschieden, dass unter den spezifischen Umständen der Rechtssache BMW die Benutzung des mit der Marke identischen Zeichens durch den Dritten für Waren, die nicht von dem Dritten, sondern von dem Inhaber der Marke vertrieben werden, unter Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie fiel.

28 Mit Ausnahme dieses spezifischen Falles der Benutzung einer Marke durch einen Dritten, der Dienstleistungen erbringt, deren Gegenstand mit dieser Marke versehene Waren sind, muss Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass er die Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens für von dem Dritten vertriebene Waren oder erbrachte Dienstleistungen betrifft, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist.

29 Zum einen ergibt sich nämlich die Auslegung, dass die Waren oder Dienstleistungen, auf die sich Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie bezieht, diejenigen sind, die von dem Dritten vertrieben oder geliefert werden, aus dem Wortlaut dieser Vorschrift selbst, insbesondere aus den Begriffen "für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen". Zum anderen würde die gegenteilige Auslegung dazu führen, dass die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie verwendeten Begriffe "Waren" und "Dienstleistungen" gegebenenfalls die Waren und Dienstleistungen des Inhabers der Marke bezeichnen, obwohl die Begriffe "Waren" und "Dienstleistungen" in Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie zwangsläufig diejenigen betreffen, die von dem Dritten vertrieben oder geliefert werden, was entgegen der Systematik der Richtlinie dazu führen würde, dass die gleichen Begriffe unterschiedlich ausgelegt würden, je nachdem, ob sie in Art. 5 oder Art. 6 aufgeführt sind.

30 Da Autec keine Autos verkauft, wird das Opel-Logo im Ausgangsverfahren von ihr nicht als eingetragene Marke für Kraftfahrzeuge im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie benutzt.

*b) Zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie*

31 Nach ständiger Rechtsprechung hat der Gerichtshof dem vorlegenden Gericht, unabhängig davon, ob dieses bei der Darlegung seiner Fragen darauf eingegangen ist, alle Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu geben, die dem vorlegenden Gericht bei der Entscheidung des bei ihm anhängigen Verfahrens von Nutzen sein können (vgl. EuGH vom 7. September 2004, Rs. C-456/02, Slg. 2004, I-7573 "Trojani", Rn. 38; EuGH vom 15. September 2005, Rs. C-258/04, Slg. 2005, I-8275 "Ioannidis", Rn. 20).

32 Im Hinblick auf die Umstände des Ausgangsverfahrens ist dem vorlegenden Gericht auch eine Auslegung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie zu geben.

33 Gewiss verpflichtet Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie die Mitgliedstaaten im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 1 nicht, den von ihm beschriebenen Schutz im nationalen Recht vorzusehen, sondern gibt ihnen lediglich die Möglichkeit, einen solchen Schutz vorzusehen (EuGH vom 9. Januar 2003, Rs. C-292/00, Slg. 2003, I-389, "Davidoff", Rn. 18). Aus den Fragen, die in der Rechtssache Davidoff vom Bundesgerichtshof (Deutschland) vorgelegt und vom Gerichtshof geprüft wurden, scheint sich jedoch vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht zu ergeben, dass der deutsche Gesetzgeber die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt hat.

34 Zunächst einmal ist im Ausgangsverfahren das Opel-Logo auch für Kraftfahrzeuge eingetragen; sodann handelt es sich vorbehaltlich der Nachprüfung durch das vorlegende Gericht in Deutschland um eine bekannte Marke für diese Art von Waren, und schliesslich sind ein Kraftfahrzeug und ein Modellfahrzeug keine ähnlichen Waren. Daher kann die dort in Rede stehende Benutzung gemäss Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie ebenfalls untersagt werden, wenn diese Benutzung die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der genannten Marke als für Kraftfahrzeuge eingetragene Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

35 Adam Opel hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof geltend gemacht, sie habe ein Interesse daran, dass die Modellfahrzeuge der Marke Opel eine gute Qualität hätten und dass diese Modelle ganz aktuell seien, da andernfalls der Ruf der Marke als für

---

sic! 2007 S. 294, 298

Kraftfahrzeuge eingetragene Marke beeinträchtigt werde.

36 Es handelt sich auf jeden Fall um eine Würdigung von Tatsachen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, gegebenenfalls zu bestimmen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Benutzung eine Benutzung darstellt, die die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke als eingetragene Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

37 Somit ist auf die erste Frage wie folgt zu antworten: Ist eine Marke sowohl für Kraftfahrzeuge - für die sie bekannt ist - als auch für Spielzeug eingetragen, stellt die Anbringung eines mit dieser Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen von Fahrzeugen der genannten Marke durch einen Dritten ohne die Erlaubnis des Inhabers der Marke, um diese Fahrzeuge originalgetreu nachzubilden, und die Vermarktung der genannten Modelle (1) eine Benutzung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie dar, die der Inhaber der Marke verbieten darf, wenn diese Benutzung die Funktionen der Marke als für Spielzeug eingetragene Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte; (2) eine Benutzung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie dar, die der Inhaber der Marke verbieten darf - sofern der in dieser Bestimmung beschriebene Schutz im nationalen Recht vorgesehen wurde -, wenn diese Benutzung die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke als für Kraftfahrzeuge eingetragene Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

## **2.Zur zweiten Vorlagefrage**

38 Obwohl das vorlegende Gericht mit seiner zweiten Frage ausdrücklich nach der Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie fragt, ergibt sich aus der Vorlageentscheidung eindeutig, dass es tatsächlich um eine Auslegung von Buchst. b dieses Absatzes ersucht.

39 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Benutzung des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Opel-Logos nicht aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie gestattet werden kann. Die Anbringung dieser Marke auf den verkleinerten Modellen von Autec dient nämlich nicht dem Zweck, auf die Bestimmung dieses Spielzeugs hinzuweisen.

40 Nach dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen.

41 Adam Opel und die französische Regierung machen geltend, diese Bestimmung verfolge insbesondere den Zweck, zu verhindern, dass der Inhaber einer Marke sich dagegen wenden könne, dass ein Dritter eine beschreibende Angabe eines Merkmals der Waren oder Dienstleistungen dieses Dritten verwende. Das Opel-Logo bezeichne in keiner Weise die Art, die Beschaffenheit oder andere Merkmale der verkleinerten Modelle. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt diese Ansicht für die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Benutzung, schliesst aber nicht aus, dass bei einem anderen Sachverhalt, bei dem die verkleinerten Modelle für Sammler bestimmt seien, die identische Reproduktion jedes Details des Originalfahrzeugs möglicherweise ein wesentliches Merkmal dieser Warenkategorie sein könne, so dass Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie auch die detailgetreue Kopie der Marke umfassen könnte.

42 Zwar soll diese Vorschrift in erster Linie verhindern, dass ein Markeninhaber Wettbewerbern verbietet, einen beschreibenden Begriff oder Begriffe, die Teil seiner Marke sind, zu verwenden, um auf Merkmale ihrer eigenen Waren hinzuweisen (EuGH vom 4. Mai 1999, Rs. C-108/97 und Rs. C-109/97, Slg. 1999, I-2779 "Windsurfing Chiemsee", Rn. 28), ihr Wortlaut ist aber keineswegs auf einen solchen Fall beschränkt.

43 Es kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die genannte Vorschrift einem Dritten erlaubt, eine Marke zu benutzen, wenn diese Benutzung darin besteht, eine Angabe über die Art, die Beschaffenheit oder über andere Merkmale der von dem Dritten vertriebenen Waren zu machen, sofern die genannte Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

44 Die Anbringung eines mit einer unter anderem für Kraftfahrzeuge eingetragenen Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen von Fahrzeugen dieser Marke, um diese Fahrzeuge originalgetreu nachzubilden, dient jedoch nicht dazu, eine Angabe über ein Merkmal der genannten Modelle zu machen, sondern ist nur ein Teil der originalgetreuen Nachbildung der Originalfahrzeuge.

45 Auf die zweite Frage ist daher wie folgt zu antworten: Ist eine Marke unter anderem für Kraftfahrzeuge eingetragen, stellt die Anbringung eines mit dieser Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen von Fahrzeugen der genannten Marke durch einen Dritten ohne die Erlaubnis des Inhabers der Marke, um diese Fahrzeuge originalgetreu nachzubilden, und die Vermarktung der genannten Modelle keine Benutzung einer Angabe über ein Merkmal dieser Modelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie dar.